

Konzept des Bundesministeriums der Justiz für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011

Das Bundesministerium der Justiz schlägt in diesem Gesamtkonzept die durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 4. Mai 2011 gebotenen Gesetzesänderungen vor, soweit der Bundesgesetzgeber hierfür zuständig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die von dieser Bundesregierung vorgeschlagene und am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Sicherungsverwahrung nicht beanstandet. Sämtliche Weichenstellungen dieser Novelle bleiben unangetastet (dazu unter 1.).

Im Zentrum der Entscheidung steht der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten ist. Die Kritik des Urteils zielte im Wesentlichen darauf, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung bisher nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot entspricht, wonach die Sicherungsverwahrung nicht wie eine Freiheitsstrafe vollzogen werden darf (Abstandsgebot). Das Bundesverfassungsgericht hat die Länder und – in Form von wesentlichen Leitlinien – den Bund verpflichtet, durch gemeinsame Vorgaben sicherzustellen, dass dies zukünftig gewährleistet ist. Bereits Mitte September haben Bund und Länder die Abstimmung zu den Leitlinien des Bundes zum Abstandsgebot abgeschlossen (dazu unter 2 und 3).

Grundsätzlich verfassungswidrig sind darüber hinaus die vom Gesetzgeber in früheren Novellierungen geschaffenen rückwirkenden Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung und die Möglichkeiten ihrer nachträglichen Anordnung. Insbesondere die rückwirkende Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren im Jahr 1998. Das gleiche gilt für die 2004 (im Jugendstrafrecht: 2008) geschaffene nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Strafhaft. Beide Regelungsbereiche verstoßen gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot (Vertrauensschutzfälle). Auch für diese Fälle sind neue Regelungen nötig (dazu unter 4 und 5).

1. Die Grundsatzentscheidungen der Sicherungsverwahrungsreform vom 1. Januar 2011 werden beibehalten

Die in der Neuordnung von Ende 2010 festgelegten Voraussetzungen für den Vorbehalt und die Anordnung von Sicherungsverwahrung hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Die mit einer breiten Mehrheit in Bundestag und Bundesrat beschlossene Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung nahm in ihren Grundzügen vielmehr wesentliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorweg: Die Einschränkung der

Sicherungsverwahrung durch engere Fassung der Anlass- und Vortaten, die Abkehr von der nachträglichen Sicherungsverwahrung und das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) entsprechen der „Grundrichtung“ des Urteils.

1.1. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung betont. Diesem Prinzip entsprechend hat die 2010 beschlossene Neuordnung die Möglichkeit zur Anordnung der Sicherungsverwahrung schon durch eine wesentlich engere Fassung des Kreises der Vor- und Anlasstaten im Wesentlichen auf Gewalt- und Sexualstraftäter beschränkt. Diebe, Betrüger und Urkundenfälscher können seither nicht mehr in Sicherungsverwahrung genommen werden.

1.2. Abkehr von der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Strafhaft, die das Bundesverfassungsgericht für besonders problematisch und in der bisherigen Fassung verfassungswidrig erklärt hat, wurde im Zuge der Reform für alle zukünftigen Fälle, also alle Fälle mit Tatbegehung nach 2010, bereits abgeschafft.

Die Gründe, die die Bundesregierung und den Gesetzgeber zu dieser grundsätzlichen Abkehr von der nachträglichen Sicherungsverwahrung bewogen haben, gelten nach wie vor: Das Instrument war bereits seit seiner Einführung im Jahr 2004 rechtsstaatlich umstritten. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Strafhaft hat sich als nicht praxistauglich und in ihrer Wirkung begrenzt erwiesen. Die Gerichte in Deutschland haben die nachträgliche Anordnung in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle abgelehnt, allein bis Mitte 2008 in knapp 100 Fällen. Angeordnet wurde sie in sieben Jahren weniger als 20 Mal. Im Alltag des Strafvollzugs hat sich außerdem gezeigt, dass die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung notwendige Resozialisierungsmaßnahmen bei den betroffenen Gefangenen eher erschwerte. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber und der Vollzugspraxis aber gerade aufgetragen, mehr Gewicht auf die Wiedereingliederung dieser Personen in die Gesellschaft zu legen.

Die zum Jahresbeginn 2011 in Kraft getretene Reform hat deshalb im Interesse eines effektiven Schutzes der Bevölkerung die primäre und vor allem die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgebaut: Bei der primären, also der direkt im Urteil angeordneten Sicherungsverwahrung, wurde insbesondere die sogenannten Rückfallverjährungsfrist für Sexualstraftaten von fünf auf 15 Jahre verlängert, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung unter anderem auf Ersttäter erstreckt und die Frist für die Ausübung des Vorbehalts ebenfalls ver-

längert. Diese Ausweitungen als Ersatz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 in keiner Weise beanstandet.

Nach wie vor gilt: Genau in den Fällen, in denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung für den Schutz der Bevölkerung hätte sorgen sollen, kann nun insbesondere die vorbehaltene Sicherungsverwahrung greifen, und zwar im Ergebnis besser. Die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schließt die Lücke, die die bisher weitgehend unpraktikable und mit unerwünschten negativen Begleiterscheinungen im Strafvollzug verbundene nachträgliche Sicherungsverwahrung schließen sollte. Dabei hat die vorbehaltene Sicherungsverwahrung einen weiteren positiven Effekt. Sie kann zusätzlichen Druck auf den Straftäter entfalten, damit dieser während der Haftzeit aktiv an seiner Resozialisierung mitwirkt und zum Beispiel eine therapeutische Behandlung wahrnimmt.

Im allgemeinen Strafrecht bleibt es demnach für Neufälle bei der vom Gesetzgeber 2010 mit breiter Mehrheit beschlossenen weitgehenden Ersetzung der nachträglichen Anordnungsmöglichkeit durch die Vorbehaltslösung (§ 66a StGB). Eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung ist, mit Ausnahme der Sonderfälle einer erledigten Unterbringung in der Psychiatrie („Erledigungsfälle“, § 66b StGB), also auch in Zukunft nicht mehr vorgesehen.

1.3 Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Das ThUG, dessen grundsätzliche Ausrichtung das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, bleibt bestehen.

2. Die bundesrechtlichen Leitlinien setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot eins zu eins um

Der größte Veränderungsbedarf ergibt sich aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot. Hier hat das Bundesverfassungsgericht sieben detaillierte Vorgaben gemacht. Das Gericht hat dem Gesetzgeber zwei Jahre Zeit gegeben, mit einer ausreichenden Umsetzung des Abstandsgebots die Sicherungsverwahrung verfassungsfest zu machen, und dabei dem Bund aufgegeben, die wesentlichen gesetzlichen Leitlinien zu formulieren. Ohne neue Regelungen zum Abstandsgebot kann die Sicherungsverwahrung nach dem 31. Mai 2013 demnach nicht beibehalten werden. Damit das Instrument der Sicherungsverwahrung also überhaupt fortbestehen kann, sind die Vorgaben des Gerichts in den Leitlinien des Bundesministeriums der Justiz eins zu eins in konkrete Regelungsentwürfe umzusetzen. Die vom Bundesministerium der Justiz hierfür vorgeschlagenen einzelnen Ge-

setzesformulierungen sind zwischen Bund und Ländern bereits abgestimmt.

2.1. Regelungen zur Therapieausrichtung der Sicherungsverwahrung

Kern des vom Bundesverfassungsgerichts formulierten Abstandsgebots ist, dass die Sicherungsverwahrung künftig nur in Einrichtungen vollzogen werden darf, die eine realistische Perspektive dafür bieten, dass die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit so weit wie möglich gemindert wird. Ziel muss nach dem Urteil aus Karlsruhe sein, die Gefährlichkeit des Verurteilten bei günstigem Verlauf zu beseitigen oder jedenfalls so weit zu reduzieren, dass ihm eine realistische Entlassungsperspektive geboten werden kann. Dazu bedarf es Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, die eine intensive, insbesondere sozialtherapeutische, und erforderlichenfalls eine individuell zugeschnittene Behandlung anbieten sowie die Untergebrachten zur Mitarbeit an sonstigen Maßnahmen motivieren. Grundlage für diese Betreuung muss eine umfassende Behandlungsuntersuchung spätestens zu Beginn der Sicherungsverwahrung sein. Auf deren Grundlage ist ein detaillierter Vollzugsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Die Vorgaben aus Karlsruhe hierzu sind in den Entwurf des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E gefasst.

Künftige Regelung:

§ 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

1. *dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine individuelle und intensive, seine Mitwirkungsbereitschaft weckende und fördernde Betreuung anbieten, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die individuell zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgreich sind, mit dem Ziel, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann (...)*

2.2. Regelungen zu den Einrichtungen der Sicherungsverwahrung

Die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung müssen räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt sein. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass das nicht notwendigerweise eine Unterbringung auf einem anderen Grundstück als dem einer Justizvollzugsanstalt bedeuten muss, aber in einem anderen Gebäude oder einer anderen Abteilung. Entsprechend ist der Entwurf zu § 66c Abs. 1 Nr. 2 StGB-E gefasst, der auch normiert, dass von dieser Vorgabe ausnahmsweise abgewichen werden kann, sofern die Behandlung des Untergebrachten dies erfordert. Generell muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs angenähert werden, sofern Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

Künftige Regelung:

§ 66c Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die (...)

2. *eine den Untergebrachten so wenig wie möglich belastende und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasste Unterbringung gewährleisten, die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert (...)*

2.3. Regelungen zu Vollzugslockerungen

Wenn sie nicht das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit konkret beeinträchtigen, müssen nach den zwingenden Vorgaben aus Karlsruhe im Gesetz bei entsprechendem Vollzugsverlauf Möglichkeiten für Vollzugslockerungen gewährleistet sein. Darüber hinaus muss eine Verknüpfung der stationären Betreuung durch den Vollzug mit der ambulanten Nachsorge durch Träger staatlicher und freier Einrichtungen nach der Entlassung der Untergebrachten sichergestellt sein. Diese Vorgaben haben Eingang in den neuen § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E gefunden.

Künftige Regelung:

§ 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die (...)

3. *zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Ziels vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Untergebrachte dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zu schweren Straftaten missbrauchen wird, sowie in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.*

2.4 Konsequenzen einer nicht ausreichenden Beachtung des Gebots besonderer Betreuung im Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Bundesgesetzgeber muss nach den ausdrücklichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sicher stellen, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben für den therapierorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis auch tatsächlich Beachtung finden. Dem trägt der Regelungsentwurf mit § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB-E Rechnung, nach dem das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt, wenn eine entsprechende Betreuung nachhaltig, dass heißt trotz einer vom Gericht ausdrücklich gesetzten Frist, von der Justizvollzugsanstalt nicht angeboten wird. Diese Fristsetzung verhindert, dass die Justizvollzugsanstalt von einer negativen Bewertung der Betreuungsangebote durch das

Gericht überrascht wird. Sie erhält so die Möglichkeit, etwaige bisherige Versäumnisse innerhalb dieser Frist zu beseitigen. Die Regelung sichert damit, dass die vom Bundesverfassungsgericht zwingend vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen auch tatsächlich angeboten werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Sicherungsverwahrung wegen nur versehentlich unterlassener Betreuungsangebote beendet werden muss.

Künftige Regelung:

§ 67d Abs. 3 Satz 1 StGB-E

Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung fest, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens [drei/sechs] Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist, erklärt es die Maßregel für erledigt.

2.5. Überprüfungsfristen

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird eine jährliche Überprüfung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgegeben, § 67e Abs. 2 StGB-E schreibt diese Überprüfungsfrist fest. Die Frist reduziert sich nach zehn Jahren des Vollzugs der Unterbringung auf sechs Monate.

Künftige Regelung

§ 67e Abs. 2 StGB-E

Die Fristen betragen bei der Unterbringung (...) in der Sicherungsverwahrung ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung sechs Monate.

3. Leitlinien für den vorangehenden Strafvollzug (Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten "ultima ratio"-Prinzips)

3.1. Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem Grundsatz, dass die Sicherungsverwahrung nur das letzte Mittel zum Schutz der Gesellschaft sein darf, insbesondere ab, dass im vorangehenden Strafvollzug alles Erforderliche unternommen werden muss, die Sicherungsverwahrung am Ende der Strafhaft entbehrlich zu machen. Der Entwurf schreibt in § 66c Abs. 2 StGB-E deshalb die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Vollzug der Strafhaft künftig fest.

Künftige Regelung

§ 66c Abs. 2 StGB-E

Hat das Gericht neben der Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Absatz 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Absatz 1 und 2), ist dem Täter schon im Vollzug der Freiheitsstrafe eine individuelle und intensive Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Absatz 1 Satz 1) oder deren Anordnung (§ 66a Absatz 3) entbehrlich zu machen.

3.2. Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle

Um die Erfüllung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die Betreuung schon im Strafvollzug sicherzustellen, allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, erfolgt bereits strafvollzugsbegleitend eine gerichtliche Kontrolle. Dabei stellt das Gericht fest, ob bisher eine ausreichende Betreuung angeboten wurde und, wenn nicht, welche Betreuungsmaßnahmen künftig anzubieten sind. Die Vollzugsbehörde ihrerseits kann jederzeit einen entsprechenden Feststellungsantrag an das Gericht stellen; sie ist vor jeder Entscheidung ebenso anzuhören wie der Gefangene und die Staatsanwaltschaft. Regelmäßig sollen die Entscheidungen alle zwei Jahre ergehen; das Gericht kann allerdings abweichend eine längere Frist von maximal fünf Jahren bis zur nächsten Entscheidung festlegen, wenn es dies im Hinblick auf die Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe für geboten hält. Dieses Kontrollverfahren, mit dem die Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis geprüft und sicher gestellt werden soll, ist in §§ 119a StVollzG-E vorgesehen.

Künftige Regelung

§ 119a StVollzG-E *Gerichtliche Feststellungen zur Betreuung des Gefangenen im Strafvollzug bei angeordneter oder vorbehaltener Unterbringung in der Sicherungsverwahrung*

Absatz 1 [Entscheidungen von Amts wegen]

(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzugs der Freiheitsstrafe von Amts wegen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen fest,

1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung angeboten hat;

2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

Absatz 2 [Entscheidung auf Antrag der Vollzugsbehörde]

(2) Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern an der Feststellung ein berechtigtes Interesse besteht. Ein solches Interesse besteht insbesondere nach der erstmaligen Aufstellung und nach einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans sowie bei einer sonstigen wesentlichen Änderung der Sachlage.

Absatz 3 [Fristen]

(3) Entscheidungen von Amts wegen sind spätestens alle zwei Jahren zu treffen, sofern nicht das Gericht bei einer Entscheidung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzt, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.

Absatz 4 [Rechtsmittel]

(4) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Absatz 5 [Beiordnung eines Rechtsanwalts, Anhörung, Verfahren]

(5) Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt zu bestellen. Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. Im Übrigen gelten die §§ 109 Absatz 3 Satz 2, 110, 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2, 117, 118 Absatz 1 Satz 1, 119 Absatz 1 und Absatz 5 entsprechend.

3.3. Verhältnismäßigkeitsprüfung am Ende der Strafhaft

Ob während der Strafhaft das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Behandlungsgebot erfüllt worden ist, muss das Gericht auch in der am Ende der Strafhaft ohnedies anstehenden Prüfung (§ 67c Abs. 1 StGB, schon bislang geltendes Recht) zukünftig mit erörtern. Denn das Bundesverfassungsgericht hat aus dem ultima-ratio-Prinzip hergeleitet, dass eine frühzeitige und intensive Betreuung des Betroffenen schon während der Strafhaft Voraussetzung für eine anschließende Sicherungsverwahrung ist. Künftig bezeichnet daher das Gesetz nach dem Entwurf zu § 67c Abs. 1 Satz 3 StGB die Unterbringung ausdrücklich als unverhältnismäßig, „wenn dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung nicht angeboten worden ist“.

Künftige Regelung**§ 67c Abs. 1 Satz 3 StGB-E**

Wäre die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 nicht angeboten worden ist, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt; mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Das Gericht ist nach dem Entwurf bei dieser Prüfung an Feststellungen gebunden, die es – in der Regel selbst – im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle (siehe oben 3.2) getroffen hat. Dies gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten und trägt den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Rechnung. Insbesondere erfährt die Vollzugsbehörde frühzeitig, ob sie hinreichende Betreuungsangebote gewährt oder nachbessern muss, und so kann sie eine für sie überraschende Entscheidung am Ende des Vollzugs, das Betreuungsangebot sei insgesamt unzureichend gewesen, vermeiden. Die Regelung sichert damit auch hier, dass die vom Bundesverfassungsgericht zwingend vor-

gesehenen Betreuungsmaßnahmen auch tatsächlich angeboten werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Sicherungsverwahrung wegen nur versehentlich unterlassener Betreuungsangebote beendet werden muss.

Künftige Regelung

§ 119a Abs. 6 StVollzG-E

Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an rechtskräftige Feststellungen nach Absatz 1 gebunden.

4. Für Verurteilte mit Taten vor Inkrafttreten der Neuregelung („Vertrauensschutzfälle“) wird die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts fortgeschrieben

Das Bundesverfassungsgericht sieht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot durch diejenigen Regelungen der Sicherungsverwahrung verletzt, die eine rückwirkende Verschärfung, insbesondere die im Jahr 1998 geschaffene rückwirkende Aufhebung der Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren, und eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Straftat gestatten. In diesen „Vertrauensschutzfällen“ können die entsprechenden Vorschriften bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, nach engen Maßgaben weiter Anwendung finden. Nach diesen Maßgaben ist die Anordnung oder Fortführung der Sicherungsverwahrung in den betroffenen Fällen ausnahmsweise zulässig, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) leidet. Liegen diese erhöhten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, haben die Gerichte die Freilassung der Betroffenen spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 anzuordnen.

Das Regelungskonzept schreibt diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für „Vertrauensschutzfälle“ gesetzlich in Artikel 316f EGStGB-E fort. Damit ist die Unterbringung derjenigen Verurteilten, für die bisher lediglich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und längstens bis zum 31. Mai 2013 Sicherungsverwahrung in Betracht kam und kommt, auch über dieses Datum hinaus auf gesetzlicher Grundlage gesichert.

Kern der Regelung für diese Fälle ist Artikel 316f Abs. 2 Satz 2 StGB-E. Unter den hohen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht für die rückwirkende Anwendung gesetzlicher Vorschriften formuliert hat, ermöglicht es die Regelung, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, sie vorzubehalten oder sie fortauern zu lassen. Beispiele dafür sind die sog. „Zehn-Jahres-Fälle“, in denen die erstmalige Unterbringung über zehn Jahre hinaus an-

dauert, obwohl die Anlasstaten zu einer Zeit begangen wurden, als das Gesetz die Dauer ausdrücklich auf höchstens zehn Jahre befristet hatte. Gleiches gilt für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nach Straftat, die vor Inkrafttreten des damaligen § 66b StGB begangen worden waren. Zusätzlich gestattet die Regelung unter den gleichen hohen Voraussetzungen die Anordnung und Fortdauer der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Straftat in den Fällen, in denen der damalige § 66b StGB schon galt, die Anlasstaten aber vor dem Inkrafttreten der Regelungen zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung 2011 begangen wurden.

Künftige Regelung

Artikel 316e Abs. 1 Satz 2 EGStGB-E

(1) ... In allen anderen Fällen ist das bisherige Recht anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 und 3 sowie in Artikel 316f Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 316f EGStGB-E

(1) Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes ... vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind anzuwenden, wenn die Tat oder mindestens eine der Taten, wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll (Anlasstat), nach dem 31. Mai 2013 begangen worden ist.

(2) In allen anderen Fällen ist, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, das bis dahin geltende Recht nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Anordnung oder Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, oder eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die nicht die Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voraussetzt, oder die Fortdauer einer solchen nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung ist nur zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird. Auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, kann auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten werden, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und die in Satz 2 genannte Gefahr wahrscheinlich ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den in Satz 2 genannten Fällen nicht mehr vor, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt; mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Die durch Artikel 1 bis 4 des Gesetzes ... vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 auch auf die dort genannten Fälle anzuwenden, § 66a Absatz 3 Satz 3 und § 67c Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches jedoch nur dann, wenn nach dem 31. Mai 2013 keine ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c des Strafgesetzbuches angeboten worden ist.

Daneben bleibt das ThUG bestehen. Es kommt insbesondere für die Personen in Betracht, die auf Grund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind.

5. Im Jugendstrafrecht wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Strafhaft abgeschafft und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt

Da das Bundesverfassungsgericht die Neuordnung der Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht als solche nicht kritisiert hat, soll diese Neuordnung von 2010 jetzt unter Beachtung der verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben im Jugendgerichtsgesetz (JGG) nachvollzogen werden. Auch hier wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung grundsätzlich durch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung abgelöst.

Durch die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung werden insbesondere die nachteiligen Folgen für die Resozialisierung und damit für den Schutz der Allgemeinheit vermieden, die mit dieser Sanktionsmöglichkeit verbunden sind. Sie können bereits im Jugendstrafvollzug bei denjenigen eintreten, die nur die formellen Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung erfüllen, bei denen aber letztlich eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zu erwarten ist.

Eine Vorbehaltslösung, die auch Ersttäter erfasst, ermöglicht dagegen den gezielten Einsatz von Therapieangeboten und Behandlungsmaßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe, um bei wirklich als gefährlich anzusehenden Personen ihrer Gefährlichkeit konsequent entgegen zu wirken. So wird dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung getragen und eine spätere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung entbehrlich gemacht.

Die Voraussetzungen für den Vorbehalt der Anordnung entsprechen dabei weitgehend denjenigen, die bislang in den Fällen der nachträglichen Anordnung vorgesehen waren. Beibehalten wird gemäß § 7 Abs. 3, § 106 Abs. 5 JGG-E die Anordnungsmöglichkeit in den sog. „Erledigungsfällen“ nach vorangegangener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Künftige Regelung zu den Voraussetzungen der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

§ 7 Abs. 2 JGG-E

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

- 1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens*
 - a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder*
 - b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,*

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, verurteilt wird und

2. *aufgrund der Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat oder seiner Taten mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass er infolge eines Hanges zu Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.*

Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Art zu erwarten sind, und die Unterbringung verhältnismäßig ist. § 66a Absatz 3 Satz 1 und 3 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

Für Heranwachsende, die nicht nach Jugendstrafrecht, sondern nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden, wird durch Änderungen von § 106 Absatz 3 und 5 JGG eine entsprechende Lösung mit Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und Er Streckung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Ersttäter vorgesehen.